

2. *ersucht* den Sonderberichterstatter, seinen Meinungsaustausch mit den Mitgliedstaaten, den zuständigen Mechanismen und den entsprechenden Organen der Vereinten Nationen sowie den Sonderorganisationen fortzusetzen, damit ihre Wirksamkeit und ihre gegenseitige Zusammenarbeit gestärkt werden;

3. *begrüßt* die Empfehlung des Sonderberichterstatters, wonach ohne weitere Verzögerung eine Weltkonferenz über Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz anberaumt werden soll;

4. *bekräftigt*, daß rassistisch motivierte Gewaltakte gegen andere keine Meinungsäußerungen, sondern vielmehr strafbare Handlungen darstellen;

5. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über alle Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, insbesondere jegliche rassistische Gewalt, sowie über damit zusammenhängende willkürliche und unterschiedslose Gewaltakte *und verurteilt diese unmißverständlich*;

6. *bekundet außerdem ihre tiefe Besorgnis* über alle Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, namentlich Propaganda, Aktivitäten und Organisationen, die sich auf eine Doktrin der Überlegenheit einer Rasse oder einer Gruppe von Personen stützen und mit denen versucht wird, Rassismus und Rassendiskriminierung in irgendeiner Form zu rechtfertigen, *und verurteilt diese unmißverständlich*;

7. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, die sich in vielen Gesellschaften gegen Wanderarbeitnehmer und ihre Angehörigen sowie gegen Angehörige von Minderheiten und schwächeren Gruppen richten, *und verurteilt diese*;

8. *legt* allen Staaten *nahe*, in ihre Lehrpläne und Sozialprogramme auf allen Ebenen nach Bedarf die Vermittlung von Kenntnissen über fremde Kulturen, Völker und Länder und von Toleranz und Achtung für diese aufzunehmen;

9. *erkennt an*, daß die zunehmende Schwere der unterschiedlichen Erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung und der Fremdenfeindlichkeit in verschiedenen Teilen der Welt ein besser integriertes und wirksameres Vorgehen seitens der zuständigen Menschenrechtseinrichtungen der Vereinten Nationen erfordert;

10. *legt* den Regierungen *nahe*, geeignete Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu ergreifen;

11. *mißbilligt kategorisch* den Mißbrauch der Print-, der audiovisuellen und der elektronischen Medien sowie der neuen Kommunikationstechnologien, namentlich des Internet, um zu durch Rassenhaß motivierter Gewalt aufzustacheln;

12. *ist sich dessen bewußt*, daß es Sache der Regierungen ist, geeignete und wirksame Rechtsvorschriften zur Verhütung von rassistischen Handlungen, Rassendiskriminierung, Frem-

denfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu erlassen und durchzusetzen;

13. *fordert* alle Regierungen und zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, dem Sonderberichterstatter gegebenenfalls mit Hilfe der nichtstaatlichen Organisationen sachdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen, damit er seinen Auftrag erfüllen kann;

14. *spricht* den nichtstaatlichen Organisationen *ihre Anerkennung* für die Maßnahmen *aus*, die sie gegen Rassismus und Rassendiskriminierung unternommen haben, sowie für die kontinuierliche Unterstützung und Hilfe, die sie den Opfern von Rassismus und Rassendiskriminierung gewährt haben;

15. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderberichterstatter voll zusammenzuarbeiten, damit er seinen Auftrag erfüllen kann;

16. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche personelle und finanzielle Hilfe zu gewähren, die er zur effizienten, wirksamen und raschen Erfüllung seines Auftrags benötigt und die es ihm ermöglicht, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/110. Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu den Berichten des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und auf ihre Resolutionen über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁰¹, zuletzt Resolution 51/80 vom 12. Dezember 1996,

eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden²⁰², insbesondere des Abschnitts II.B der Erklärung betreffend Gleichberechtigung, Würde und Toleranz,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung des Übereinkommens, das eine der unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen verabschiedeten Menschenrechtsübereinkünfte mit der größten Akzeptanz ist, sowie eingedenk des bedeutenden Beitrags, den der Ausschuß zu den Bemühungen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Rassismus und aller anderen Formen der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung beziehungsweise der nationalen oder ethnischen Herkunft geleistet hat,

mit der Aufforderung an diejenigen Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, es zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten,

²⁰¹ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

²⁰² A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Übereinkommens, durch den Erlaß von Rechtsvorschriften sowie durch gerichtliche und sonstige Maßnahmen die vollinhaltliche Durchführung des Übereinkommens sicherzustellen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/111 vom 16. Dezember 1992, in der sie ihre Genugtuung über den auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung am 15. Januar 1992 gefaßten Beschluß²⁰³ bekundet hat, Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens zu ändern und Artikel 8 einen neuen Absatz 7 hinzuzufügen, worin die Finanzierung des Ausschusses aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen vorgesehen wird, sowie besorgt darüber, daß die Änderung des Übereinkommens noch nicht in Kraft getreten ist,

von neuem darauf hinweisend, wie wichtig es ist, daß der Ausschuß reibungslos funktionieren kann und über alle Einrichtungen verfügt, die zur effektiven Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Übereinkommen erforderlich sind,

unter Hinweis auf Artikel 10 Absatz 4 des Übereinkommens betreffend den Ort, an dem die Ausschußsitzungen stattfinden,

I

BERICHT DES AUSSCHUSSES FÜR DIE BESEITIGUNG DER RASSENDISKRIMINIERUNG

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung über seine fünfzigste und einundfünfzigste Tagung²⁰⁴;

2. *lobt* den Ausschuß für die Arbeit, die er hinsichtlich der Durchführung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁰¹ leistet, insbesondere für die Prüfung der nach Artikel 9 vorgelegten Berichte und die zu den Mitteilungen nach Artikel 14 des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen;

3. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens nachzukommen, ihre periodischen Berichte über die zur Durchführung des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen rechtzeitig vorzulegen;

4. *lobt* den Ausschuß für die Anstrengungen, die er unternimmt, um zur wirksamen Umsetzung der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte beizutragen, indem er unter anderem seine Arbeitsmethoden weiter verbessert, namentlich auch seine Vorgehensweise bei der Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens in denjenigen Staaten, deren Berichte längst überfällig sind, und bittet in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, nach

weiteren Möglichkeiten zu suchen, wie diesen Staaten bei der Erfüllung ihrer Berichtspflichten geholfen werden kann;

5. *lobt* den Ausschuß für den Beitrag, den er nach wie vor zur Verhütung von Rassendiskriminierung leistet, namentlich die Frühwarnmaßnahmen und die Eilverfahren, und begrüßt seine diesbezüglichen Maßnahmen;

6. *legt* dem Ausschuß *nahe*, auch weiterhin voll zur Durchführung der Dritten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und ihrem überarbeiteten Aktionsprogramm²⁰⁵ beizutragen, indem er namentlich auch künftig mit der Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten sowie mit dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zusammenarbeitet;

7. *begrüßt und ermutigt* die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen dem Ausschuß und den zuständigen Instanzen und Mechanismen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, sowie zwischen dem Ausschuß und der Generalversammlung und den Vertragsstaaten des Übereinkommens;

II

FINANZLAGE DES AUSSCHUSSES FÜR DIE BESEITIGUNG DER RASSENDISKRIMINIERUNG

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung²⁰⁶;

9. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, daß eine Reihe von Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung ihren finanziellen Verpflichtungen noch immer nicht nachgekommen sind, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs hervorgeht, und appelliert mit Nachdruck an alle Vertragsstaaten, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, ihren ausstehenden finanziellen Verpflichtungen nach Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens nachzukommen;

10. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *mit allem Nachdruck auf*, ihre innerstaatlichen Verfahren zur Ratifikation der Änderung des Übereinkommens betreffend die Finanzierung des Ausschusses zu beschleunigen und dem Generalsekretär umgehend auf schriftlichem Weg ihre Zustimmung zu der auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung am 15. Januar 1992 beschlossenen Änderung²⁰³ zu notifizieren, die sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 47/111 vom 16. Dezember 1992 zu eigen gemacht hat und auf die auf der sechzehnten

²⁰³ Siehe CERD/SP/45, Anhang.

²⁰⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 18 (A/52/18).*

²⁰⁵ Resolution 49/146, Anlage.

²⁰⁶ A/52/463.

Tagung der Vertragsstaaten am 16. Januar 1996 erneut hingewiesen wurde;

11. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig für angemessene finanzielle Regelungen und ausreichende Mittel zu sorgen und die notwendige Unterstützung zu gewähren, damit der Ausschuß seine Tätigkeit ausüben und seine zunehmende Arbeitsbelastung bewältigen kann;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diejenigen Vertragsstaaten des Übereinkommens, die sich mit ihren Beiträgen im Rückstand befinden, zu bitten, diese Beträge zu entrichten, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, den Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses sowie den Bericht des Ausschusses auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" zu behandeln.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/111. Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und Einberufung einer Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung des in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziels, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

sowie in Bekräftigung ihrer festen Entschlossenheit und ihres Willens, den Rassismus in allen seinen Formen und die Rassendiskriminierung vollständig und bedingungslos zu beseitigen,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte²⁰⁷, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁰⁸ und das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. Dezember 1960 verabschiedete Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen²⁰⁹,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis der beiden 1978²¹⁰ und 1983²¹¹ in Genf abgehaltenen Weltkonferenzen zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung,

mit Genugtuung über das Ergebnis der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte und insbesondere über die Aufmerksamkeit, die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien²¹² der Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz gewidmet wird,

betonend, wie wichtig und heikel die Tätigkeit des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ist,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/91 vom 20. Dezember 1993 und 49/146 vom 23. Dezember 1994, mit denen sie die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung verkündet beziehungsweise das überarbeitete Aktionsprogramm für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung verabschiedet hat,

mit großer Besorgnis feststellend, daß die wichtigsten Ziele der beiden vorangegangenen Dekaden zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung trotz der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft nicht erreicht worden sind und daß Millionen Menschen selbst heute noch Opfer verschiedener Formen von Rassismus und Rassendiskriminierung sind,

mit großer Besorgnis feststellend, daß trotz der von der internationalen Gemeinschaft auf verschiedenen Ebenen unternommenen Bemühungen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Formen der Intoleranz, Feindschaft zwischen ethnischen Gruppen und Gewalttaten offensichtlich im Zunehmen begriffen sind,

mit Besorgnis feststellend, daß rassistische und fremdenfeindliche Propaganda auch über die neuen Kommunikationstechnologien, namentlich über Computernetzwerke wie das Internet, verbreitet wird,

nach Behandlung des Berichts, den der Generalsekretär im Rahmen der Durchführung des Aktionsprogramms vorgelegt hat²¹³,

fest davon überzeugt, daß es geboten ist, auf nationaler und internationaler Ebene wirksamere und nachhaltigere Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen von Rassismus und Rassendiskriminierung zu ergreifen,

²¹⁰ Siehe *Report of the World Conference to Combat Racism and Racial Discrimination, Geneva, 14-25 August 1978* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.XIV.2).

²¹¹ Siehe *Report of the second World Conference to Combat Racism and Racial Discrimination, Geneva, 1-12 August 1983* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.XIV.4 und Korrigendum).

²¹² A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²¹³ A/52/528.

²⁰⁷ Resolution 217 A (III).

²⁰⁸ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

²⁰⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 429, Nr. 6193.